

mofair e.V.
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Telefon +49 (0) 30 25 899 137
Telefax +49 (0) 30 25 899 440

E-Mail: info@mofair.de
Internet www.mofair.de

16. September 2008

Änderungsvorschläge von mofair e.V. zu der Novelle des BMVBS zum PBefG vom 27.8.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs hat im Zusammenwirken mit der Genehmigungsbehörde, mit den Verkehrsunternehmen und den Verbundorganisationen, soweit diese Aufgaben für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wahrnehmen, im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zu sorgen.“

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr sind kommerziell zu erbringen. Kommerziell sind Personenverkehrsdienste, für die nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 keine ausschließlichen Rechte und/oder Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.“

„(5) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr können die Aufgabenträger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte gewähren. ~~Der Aufgabenträger hat hiervon abzusehen, wenn eine ausreichende Verkehrsbedienung durch kommerzielle Verkehre vorhanden und auch künftig gewährleistet ist. Ein vom Aufgabenträger nach der VO 1370/07 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist eine Genehmigung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 13.~~ Soweit es das Landesrecht zulässt, können die Aufgabenträger Beförderungsentgelte auch in allgemeinen Vorschriften festlegen und hierfür Ausgleichszahlungen gewähren.

(6) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind die Bestimmungen einer auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 erlassenen Verordnung über das wettbewerbliche Vergabeverfahren anzuwenden. Die Unternehmer haben Anspruch darauf, dass der Aufgabenträger die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einschließlich der in Artikel 5 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen für die Selbsterbringung oder die Direktvergabe einhält. § 97 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

(7) Öffentliche Dienstleistungsaufträge sind ein Jahr vor Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens oder der Direktvergabe außer im Fall von Art. 5. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zu veröffentlichen. Unternehmen müssen das Interesse an einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der direkt vergeben werden soll, spätestens 90 Kalendertage nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 bekunden. Liegen mehrere Interessenbekundungen vor, so ist die Auswahlentscheidung gegenüber allen Interessenten zu begründen. § 97 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Gegen die Auswahlentscheidung ist Rechtsschutz nach Abs. 8 gegeben.

(8) Die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Artikel 5 Abs. 2 bis 5 der Verordnung(EG) Nr. 1370/2007 unterliegt, unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden und Vergabepflichten, der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Die Nachprüfung erfolgt durch die Vergabekammer bei den Genehmigungsbehörden. Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Vorschriften der §§ 101a bis 126 und 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

(9) Ausgleichszahlungen für die Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.“

(10) Vergibt ein Aufgabenträger oder vergibt eine Gruppe von Behörden mehrere Dienstleistungsaufträge an dasselbe Unternehmen, so werden diese im Rahmen der Schwellenwertberechnung nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung 1370/2007 als einheitlicher öffentlicher Dienstleistungsauftrag gewertet. Dies gilt auch bei Vergaben mehrerer Dienstleistungsaufträge an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) Beginn und Ende der Geltungsdauer;

~~e) den Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1;“~~

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern eine Verkehrsleistung nicht Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ist (kommerzieller Verkehr), ist im öffentlichen Personennahverkehr der Antrag für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen spätestens 90 Kalendertage nach der Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen. Anträge, die außerhalb dieses Zeitraums eingehen, sind abzulehnen. Die Genehmigungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen, wenn innerhalb des Antragszeitraumes kein genehmigungsfähiger Antrag gestellt worden ist. Nach Antragschluss sind Ergänzungen und Änderungen von Anträgen unzulässig, es sei denn, diese wurden von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse gegenüber allen Antragstellern angeregt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) der beantragte Verkehr Verkehrsleistungen erfasst, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 sind, oder für die ein

Vergabeverfahren nach Artikel 5 ~~Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3~~ der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingeleitet worden ist.“

b) Absatz 2a wird durch folgende Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr nicht mit einem vom Aufgabenträger aufgestellten Nahverkehrsplan in Einklang steht, es sei denn der Aufgabenträger hat der Änderung zugestimmt. Werden mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, sind für die Auswahl des Unternehmers insbesondere die im Nahverkehrsplan enthaltenen Vorgaben und Ziele heranzuziehen. § 8 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung besteht Rechtsschutz nach § 8 Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz.

2b) Der Aufgabenträger hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 im Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sicherzustellen.

4. § 13a wird aufgehoben.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Anhörungsverfahren“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Antrag für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr ist das Anhörungsverfahren erst nach Ende der Antragsfrist im Sinne des § 12 Abs. 5 durchzuführen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Anhörverfahren“ durch das Wort „Anhörungsverfahren“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die beantragte Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz ist und bei Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre.“

6. § 15 Abs.1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2

genannten Personen und Stellen zuzustellen. Über den Antrag ist innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem den Antragstellern mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 2 bezeichneten Frist darf höchstens 90 Kalendertage betragen.

Die Frist für eine Entscheidung über einen Antrag für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr beginnt mit dem ersten Kalendertag nach dem Ende der Antragsfrist nach § 12 Abs. 5."

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Geltungsdauer von Genehmigungen und Dienstleistungsaufträgen

(1) Die Genehmigung Der Dienstleistungsauftrag für Straßenbahn- und Obusverkehre gilt für höchstens 15 Jahre. Er kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

(2) Bei kommerziellen Verkehren ist die Geltungsdauer der Genehmigung unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Die Genehmigung für kommerzielle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gilt für höchstens zehn Jahre. Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

(3) Die Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt für höchstens fünf Jahre.“

8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Informationspflicht der Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde hat ein Verzeichnis aller bestehenden Genehmigungen für den Straßenbahn-, Obusverkehr oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen am Ende jeden Kalenderjahres öffentlich bekannt zu machen. Hierzu genügt ein Hinweis auf die im Internet von der Genehmigungsbehörde bereitgehaltenen Informationen. Diese Informationen müssen mindestens die Angaben nach § 17 Abs. 1 umfassen.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat ein Jahr vor der beabsichtigten Einleitung des Verfahrens zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen nach § 12 Abs. 5 die Angaben gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 öffentlich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Wiedererteilung der Genehmigung innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Fristen gestellt werden können.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenstand der Betriebspflicht sind alle Bestandteile des Genehmigungsantrages.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer, soweit der Genehmigung kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach § 8 Abs. 5 zugrunde liegt auf Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 vorübergehend oder auf Dauer entbinden, wenn ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm dies unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann. Einem Antrag auf Entbindung von einzelnen Bestandteilen des Genehmigungsantrages soll nicht entsprochen werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.“

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Verkehrsleistung Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Fahrpläne und deren Änderungen bedürfen im Falle von Genehmigungen nach § 12 Abs. 5 der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.“

12. § 40 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. über das Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007;“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 7 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassen.“

13. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Übergangsbestimmungen

Genehmigungen für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. September 2007 erteilt worden sind, und Genehmigungen für Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, die vor dem 3. Dezember 2009 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.“

14. Nach § 62 wird folgender § 63 eingefügt:

„§ 63 Abweichungsrecht

Von den in § 5, § 8 Abs. 3 Satz 4, § 8 Abs. 4 bis 9, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 2a) und 2b), § 14, § 17 Abs. 1, § 18, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1a und 2, § 52 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 52 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und § 53 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

15. § 66 wird durch folgenden § 66 ersetzt:

„§ 66 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierung bestimmt die Behörde, die zuständig ist für Eisenbahnen des Bundes sowie für nicht bundeseigene Eisenbahnen ohne Sitz im Inland, soweit es sich um die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung betreffend den

Schienenpersonennahverkehr dieser Eisenbahnen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland handelt.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit und solange ein öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt, die Gegenstand gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne von Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind als auch als auch andere Eisenbahnverkehrsleistungen, sind die Anforderungen aus Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern in der beantragten Änderung der Beförderungsbedingungen zu Gunsten des Reisenden von den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder von Vereinbarungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 abgewichen werden soll, ist in dem Antrag darauf besonders hinzuweisen. Die Genehmigung der Beförderungsbedingungen berührt nicht die Rechte und Pflichten, die ein Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grund einer Vereinbarung nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gegenüber der nach dieser Verordnung zuständigen Behörde hat.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung versagen oder die Änderung von Tarifen verlangen, wenn der Tarif gegen einen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzten Höchsttarif verstößt.“

c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung der Beförderungsbedingungen und der Abkürzung der Bekanntmachungsfrist muss aus der Bekanntmachung ersichtlich sein.“

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

(1) Für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Direktvergaben von Eisenbahnverkehrsleistungen sind entsprechend Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 bekannt zu machen. Unternehmen müssen das Interesse an einem Auftrag, der direkt vergeben werden soll, spätestens 90 Kalendertage nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 bekunden. § 97 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Liegen mehrere Interessenbekundungen vor, so ist die Auswahlentscheidung gegenüber allen Interessenten zu begründen. Gegen die Auswahlentscheidung ist Rechtsschutz nach Abs. 3 gegeben.

(2) Zuständig im Sinne der Verordnung nach Satz 1 sind für Eisenbahnen des Bundes, soweit es sich nicht um deren Schienenpersonennahverkehr handelt, Behörden des Bundes, im Übrigen nach Maßgabe des Landesrechts Behörden der Länder oder die Kreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

(3) Die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnbereich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unterliegt unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Die Vorschriften der §§ 103 bis 126 und 128 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.“

5. § 26 Abs. 4 Nr. 2 wird aufgehoben:

~~„2. zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit diese Verordnung es zulässt.“~~

6. § 30 wird aufgehoben.

7. Nach § 39 wird folgender § 40 eingefügt:

„§ 40 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Dem § 6a des nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ausgleichszahlungen für die Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 6a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) ausgenommen.“

Artikel 4

Änderung des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 145 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Die Erstattungen sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) ausgenommen.“

Artikel 5 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

§ 4 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) maßgeblich. Für den Schienenpersonennahverkehr sind die nach Landesrecht bestimmten Stellen zuständig.

(2) Werden im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 2 i der Verordnung (EG) 1370/2007 finanzielle Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV, so stellen diese echte, nicht steuerbare Zuschüsse im Sinne des Abschnitts 150 der Umsatzsteuerrichtlinie dar.

(3) Die nach § 1 Satz 2 zuständigen Stellen veröffentlichen einmal jährlich die nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1370/2007 erforderlichen Angaben.“

Artikel 6 Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.